

Gemeinde Grabau

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grabau

Sitzungstermin: Mittwoch, 26.08.2020

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 23:41 Uhr

Ort, Raum: Dorfgemeinschaftshaus, Grover Weg 8, 21493 Grabau

Anwesend

Vorsitz

Bernd Granzow

Mitglieder

Rolf-Peter Amberg

Jörg Bahr

Bernd-Hermann Beecken

ab 19:38 Uhr

Jörg-Ulrich Grell

Hans-Jürgen Krey

Angela Ladewig

Karsten Mücke

Holger Ziel

Protokollführung

Kerstin Eckhardt

Gäste:

Herr Kalauch, Firma P.C.S. Pollution Control Service GmbH

Herr Holger Radtke als ehemaliger stv. Wehrführer

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der form- und fristgerechten Einladung, Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 2 Anträge auf Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
- 3 Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- 4 Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 03.06.2020 (öff. Teil)
- 5 Bericht des Bürgermeisters (öff. Teil)
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Kläranlage
 - 7.1 Sachstandsbericht
 - 7.2 Beratungen und Beschluss über mögliche Firmen zur Ausschreibung
- 8 Gewerbegebiet
 - 8.1 Sachstandsbericht
 - 8.2 Beratung und Beschluss Namensgebung Gewerbegebiet
 - 8.3 Beratung und Beschluss Namensgebung Straßen Gewerbegebiet
- 9 Beratungen und Beschluss über die Sperrung des Grover Weges mit Schranke
- 10 Gründung eines Zweckverbandes Kindertagesstätten Schwarzenbek-Land hier: Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag 2020/036/018
- 11 Beschluss über Grundstücksverkauf Kita an den Zweckverband
- 12 Sachstandsbericht F- bzw. B-Plan Neubau Kita
- 13 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen 2020/036/013
Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
- 14 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen 2020/036/017
Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
- 15 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen: jährlicher Bericht 2020/036/019
- 16 Feuerwehrangelegenheiten
 - 16.1 Beschluss zum Verkauf der alten Fahrzeuge

- 16.2 Beschluss zum Kauf eines MZF
- 16.3 Beschluss über Hinfahrt bzw. Übernachtung bei Abholung des neuen LF10
- 17 Beratung und Beschluss über das Einzäunen unserer Teiche bzw. Regenrückhaltebecken
- 18 Beratung und Beschluss zum Kauf eines Blasgerätes
- 19 Beschluss über den Einbau eines Treppenliftes
- 20 Beschluss über Absturzsicherung Rodelberg
- 21 Beratung über Bankettenpflege
- 22 Anfragen und Mitteilungen
Ausschluss der Öffentlichkeit

Nichtöffentlicher Teil

- 23 Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 03.06.2020 (nichtöff. Teil)
- 24 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlicher Teil
- 25 Grundstücksangelegenheiten/Forderungsangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- 26 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der form- und fristgerechten Einladung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Es wird festgestellt, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2 Anträge auf Ergänzung/Änderung der Tagesordnung

Es wird beantragt, den Tagesordnungspunkt 8.2 „Genehmigungen der Planungen“ zu streichen.

Beschluss

Der Tagesordnungspunkt 8.2 „Genehmigungen der Planungen“ wird gestrichen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	0	0

3 Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit

Es wird beantragt, die Tagesordnungspunkte 23 bis 25 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, die Tagesordnungspunkte 23 bis 25 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	0	0

4 Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 03.06.2020 (öff. Teil)

Keine

5 Bericht des Bürgermeisters (öff. Teil)

Der Vorsitzende berichtet über Folgendes:

1. Rosemarie Janke wollte zu ihrem 75. Geburtstag kein Geschenk von der Gemeinde haben, stattdessen hat sie der Gemeindevertretung eine Kiste Bier spendiert.
2. Bürgermeister Granzow verabschiedet den ehemaligen stv. Wehrführer Holger Radtke und überreicht ihm ein Präsent.

3. Zwei Feuerwehrkameraden haben aktuell ihre Fahrschulprüfung bestanden. Die Kosten liegen in der geplanten Größenordnung.
4. Die Kita-Modulanlage für Sahms ist bestellt. Die Fertigstellung wird bis Ende Oktober erwartet.
5. Am 22.09.2020 und 08.10.2020 wird die Stadtbücherei Schwarzenbek jeweils eine Lesung im DGH durchführen. Es sind 30 Sitzplätze vorgesehen.
6. Gemeindeabende finden im September und Oktober 2020 noch nicht statt.
7. Im Juli kam eine Anfrage des Kreises Herzogtum Lauenburg, die K56 zwischen Sahms und der B207 in den Herbstferien mit einer neuen Decke zu versehen. Dieses wurde vom Vorsitzenden abgelehnt, da die Maistransporte dann die gemeindlichen Feldwege kaputt fahren würden.
8. Am 04.11.2020 soll die Mitgliederversammlung der Aktivregion im DGH stattfinden.
9. Der Bürgermeister von Fuhlenhagen, Wolfgang Krüger, ist aus gesundheitlichen Gründen zurückgetreten. Der bisherige Stellvertreter Robert Götze hat das Amt übernommen.
10. Am 09.07.2020 wurde am Klärwerk eine Wasserprobe entnommen, bei der zwei Werte über dem Grenzwert lagen. Daraufhin wurden die Lüfterlaufzeiten erhöht und eine neue Probe veranlasst. Das Ergebnis steht noch aus.
11. Im Rülauer Weg bei Claudia Nagel standen immer noch zwei Schuppen von der bereits verstorbenen Frau Peter. Nachdem die Erben angeschrieben wurden, sind die Schuppen inzwischen entfernt worden. Die Instandsetzungsarbeiten am Rülauer Weg können somit beginnen.
12. Von der geplanten Gewerbesteuererinnahme in Höhe von 29.000,00 € wird nach aktueller Schätzung nichts übrig bleiben.
13. Der Schulbus nach/von Müssen/Büchen wird ab dem Fahrplanwechsel im Dezember auch Grabau anfahren.

6 Einwohnerfragestunde

1. GV Ladewig fragt an, warum die Bankette im Rülauer Weg nicht gestutzt wurde. Der Vorsitzende erklärt, dass diese alle vier Jahre geschnitten wird und in zwei Jahren wieder dran ist.
2. GV Ladewig fragt weiter an, ob die Bankette in der Rülau nicht gestutzt wird. Der Vorsitzende erklärt, dass dieses bisher ausgesessen wurde. GV Grell kümmert sich um den Rückschnitt.

7 Kläranlage

7.1 Sachstandsbericht

Herr Kalauch, Firma P.C.S. Pollution Control Service GmbH, stellt den Sachstandsbericht vor und erläutert, dass die Ausschreibungsunterlagen fast fertig sind.

Baubeginn wird für Ende Oktober / Angang November geplant. Die Bauzeit beträgt ca. 6-7 Monate.

In der Bedarfsposition werden zusätzlich eine Wasserleitung und eine Druckerhöhungspumpe aufgenommen.

Es kommt die Frage auf, ob für die Probenentnahmen zusätzlich zum Waschbecken ein WC erforderlich ist.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt den Einbau eines WC's im Betriebsgebäude.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
2	6	1

7.2 Beratungen und Beschluss über mögliche Firmen zur Ausschreibung

Beschluss

Folgende Firmen sollen in die beschränkte Ausschreibung mit aufgenommen werden:

Erd- und Tiefbau: Schierholz Bau GmbH, Güster
Born Gruppe, Breitenfelde
Landeskultur und Tiefbau Wittenburg GmbH, Wittenburg

Hochbau- und Stahlbeton: Born Gruppe, Breitenfelde
KM Bau, Lübeck

Maschinenteknik: Pumpenteam Mölln GmbH & Co. KG, Mölln
Artinox-Metallbau GmbH, Roseburg
TIA, Breitenfelde

Elektrotechnik: EFG, Schwarzenbek
Elektrotechnik Gesche GmbH, Güster
Broßmann & Matzen, Büchen

Photovoltaik: PM Energy (PLZ 21224)
EFG, Schwarzenbek

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

8 Gewerbegebiet

8.1 Sachstandsbericht

Der Vorsitzende berichtet, dass er die vorgeschlagene Beleuchtung genehmigt hat. In dieser Woche gab es noch eine Abstimmung vom Landesbetrieb Verkehr, bei der es um die Anbindung an die B 207 ging.

Die Genehmigung des B-Planes vom Land S-H aus Kiel steht noch aus. Die Planungsunterlagen zur Ausschreibung sollen zum Jahresende fertig sein. Am heutigen Tage soll laut Mitteilung von Herrn Hahn (WFL) ein Werbeschild auf der Fläche aufgestellt worden sein.

8.2 Beratung und Beschluss Namensgebung Gewerbegebiet

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass das Gewerbegebiet „Gewerbepark“ heißen soll und beschließt den Namen „Gewerbepark Grabauer Ruhm“.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	0	1

8.3 Beratung und Beschluss Namensgebung Straßen Gewerbegebiet

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

9 Beratungen und Beschluss über die Sperrung des Grover Weges mit Schranke

Die Gemeindevertretung diskutiert über die Sperrung des Grover Weges mit einer Schranke. Diese ist grundsätzlich eine Forderung an die WFL gewesen, sodass diese auch die Kosten trägt.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Sperrung des Grover Weges mit einer Schranke.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	1	1

10 Gründung eines Zweckverbandes Kindertagesstätten Schwarzenbek-Land

2020/036/018

hier: Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz der Gemeinden Elmenhorst, Fuhlenhagen, Grabau, Groß Pampau, Grove, Kankelau und Sahms auf einen "Zweckverbandes Kindertagesstätten Schwarzenbek-Land".

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

11 Beschluss über Grundstücksverkauf Kita an den Zweckverband

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt den Grundstückskaufvertrag Kita an den Zweckverband. Vertragseinzelheiten sind noch festzulegen. Der Vertragsentwurf ist durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

12 Sachstandsbericht F- bzw. B-Plan Neubau Kita

Der Vorsitzende berichtet, dass die landesplanerische Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vorliegt. Sie bestätigen die Anmerkungen des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Das Lärmschutzgutachten zum B-Plan weist keine Besonderheiten auf. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 1.800,00 €.

Das Geruchsmissionsgutachten muss noch erstellt werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 4.500,00 €.

13 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

2020/036/013

Beschluss

Die Gemeindevertretung genehmigt die Haushaltsüberschreitung mit Stand vom 31.03.2020.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

14 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

2020/036/017

Beschluss

Die Gemeindevertretung genehmigt die Haushaltsüberschreitungen mit Stand vom 30.06.2020.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

15 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen: jährlicher Bericht

2020/036/019

Beschluss

Die Gemeindevertretung nimmt den jährlichen Bericht über Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

16 Feuerwehrangelegenheiten

16.1 Beschluss zum Verkauf der alten Fahrzeuge

GV Krey berichtet über die zu verkaufenden Fahrzeuge. Die Feuerwehr Havekost hat grundsätzlich Interesse am TSFW. Des Weiteren steht das MZF (Mehrzweckfahrzeug) zum Verkauf. Hierfür ist es möglich, Fahrzeuge auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter www.zoll-auktion.de zum Verkauf anzubieten.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf des alten TSFW und MZF.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

16.2 Beschluss zum Kauf eines MZF

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt den Kauf eines MZF (Mehrzweckfahrzeug).

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

16.3 Beschluss über Hinfahrt bzw. Übernachtung bei Abholung des neuen LF10

GV Krey berichtet, dass es für die Abholung des neuen LF10 notwendig ist, mit 6 Personen der Feuerwehr anzureisen. Hierfür fallen Kosten für die Anmietung eines 9-Sitzers in Höhe von 180,00 € und 220,00 € pro Doppelzimmer für zwei Übernachtungen an. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 1.000,00 €.

Die Anreise erfolgt am Sonntag, sodass die Feuerwehrkameraden nur zwei Tage Urlaub einreichen müssen. Die Kosten hierfür stellen sie der Gemeinde Grabau nicht in Rechnung.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Kostenübernahme für Hinfahrt und Übernachtung bei Abholung des neuen LF10 in Höhe von ca. 1.000,00 €.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

17 Beratung und Beschluss über das Einzäunen unserer Teiche bzw. Regenrückhaltebecken

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Es ist amtsseitig zu prüfen, wer in einem eintretenden Haftungsfall haftet und ob die Gemeindevertreter persönlich haftbar gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

18 Beratung und Beschluss zum Kauf eines Blasgerätes

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und die Kosten für ein Laubgebläse in den Haushalt 2021 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

19 Beschluss über den Einbau eines Treppenliftes

Der Vorsitzende berichtet, dass ihm zwei Angebote für den Einbau eines Treppenliftes vorliegen. Vom Fond über Barrierefreiheit werden 70% der Kosten übernommen. Es bleibt die Zustimmung der Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg und das 3. Angebot abzuwarten.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt den Einbau eines Treppenliftes vorbehaltlich der Zustimmung der Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg und Vorlage von drei Angeboten.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

20 Beschluss über Absturzsicherung Rodelberg

GV Ziel berichtet über die Anschaffung einer Murrelbahn am Rodelberg. Hierfür würden Materialkosten in Höhe von 350,00 € - 400,00 € anfallen, die die Kinderfestkasse übernimmt.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung einer Murrelbahn am Rodelberg.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
2	3	4

21 Beratung über Bankettenpflege

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, die Banketten 1x jährlich im Herbst durch die Firma Gösch mähen zu lassen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	1	0

22 Anfragen und Mitteilungen

1. Der Vorsitzende fragt an, ob ein Unterstand für Jugendliche am DGH gebaut werden soll. Die Gemeindevertretung diskutiert hierüber. GV Mücke kümmert sich um eine Kostenschätzung.
2. GV Becken berichtet, dass am Spielplatz eine Weide von Tieren durchlöchert ist. Es ist zu prüfen, ob diese eventuell abzunehmen ist.
3. GV Ziel berichtet, dass eine Sicherheitsbegehung des Spielplatzes stattgefunden hat und nur kleinere Mängel vorhanden sind.
4. GV Mücke merkt an, dass das WiFi im DGH nicht funktioniert. Laut GV Ziel soll das Handy dann neu gestartet werden.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Öffentlicher Teil

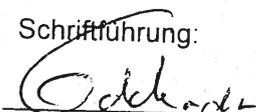
26 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Es wurden keine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Vorsitz:


Bernd Granzow

Schriftführung:


Kerstin Eckhardt

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Übertragung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz
der Gemeinden Elmenhorst, Fuhlenhagen, Grabau, Groß Pampau, Grove,
Kankelau und Sahms auf einen „Zweckverband Kindertagesstätten
Schwarzenbek-Land“**

Aufgrund der §§ 38 und 121 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretungen Elmenhorst, Fuhlenhagen, Grabau, Groß Pampau, Grove, Kankelau und Sahms folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

Präambel

Die Gründung dieses Zweckverbandes erfolgt zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots, zur gerechten, solidarischen Kostenverteilung, zum Erhalt der funktionierenden Strukturen und der Finanzierbarkeit der Kindertagesbetreuung in den Verbandsgemeinden. Dabei sollen die Kräfte dort gebündelt werden, wo es sinnvoll und erforderlich ist.

§ 1

Gründung des Zweckverbandes

Die Gemeinden Elmenhorst, Fuhlenhagen, Grabau, Groß Pampau, Grove, Kankelau und Sahms als Vertragspartner vereinbaren hiermit die Gründung des „Zweckverbandes Kindertagesstätten Schwarzenbek-Land“, nachstehend Zweckverband genannt. Der Zweckverband soll mit dem 01. Januar 2021 als gegründet gelten.

§ 2

Rechtsnatur des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit gebildet werden.
- (2) Die Gemeinden vereinbaren die als Anlage diesem Vertrag beigefügte Verbandssatzung, die der Zweckverband zu erlassen hat.

§ 3

Übertragene Aufgaben

- (1) Den Gemeinden obliegen nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz-KiTaG) und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) weitreichende Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung, hierzu gehört das Sicherstellungsgebot nach § 8 KiTaG.
- (2) Zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben haben die Gemeinden nach § 1 GKZ als beteiligte Körperschaften zusammenzuarbeiten und nach § 2 GKZ die Möglichkeit diese Aufgabe auf einen Zweckverband zu übertragen.
- (3) Die in § 1 genannten Gemeinden übertragen hiermit die Aufgabe der Errichtung und des Betriebs von Kindertageseinrichtungen für Kindertagesstätten im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KiTaG auf den Zweckverband. Die Übertragung umfasst die Aufgaben der Errichtung und den Betrieb von
 - a) Krippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - b) Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

§ 4**Gesamtrechtsnachfolge**

Der Zweckverband übernimmt als Rechtsnachfolger den Betrieb der bestehenden Kindertagesstätte in Elmenhorst, die als Krippe und Kindergarten im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KiTaG betrieben wird und deren Betrieb gegenwärtig der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sahms übertragen ist.

§ 5**Vermögensübertragung**

- (1) Die Gemeinde Elmenhorst ist Eigentümerin der in § 4 genannten Kindertagesstätte, bestehend aus dem Grundstück, das Gebäude sowie zwei Containern. Dieses Eigentum einschließlich des dazugehörigen Inventars vermietet die Gemeinde Elmenhorst auf unbestimmte Zeit an den Zweckverband.
- (2) Die Gemeinde Grabau ist Eigentümerin der von ihr erworbenen Teilfläche aus dem Grundstück, Flurstück 24/17, Flur 2, Gemarkung Grabau. Aus dieser Grundstücksfläche übereignet die Gemeinde Grabau dem Zweckverband eine noch zu bestimmende Teilfläche. Als Erwerbspreis wird der anteilig auf diese Grundstücksfläche entfallende Kaufpreis vereinbart, den die Gemeinde Grabau für den ihrerseits getätigten Erwerb aufgebracht hat einschließlich der der anteilig hiermit verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Abgaben. Die mit der Übereignung verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Abgaben übernimmt der Zweckverband.

§ 6**Geschäftsführung**

Über die Geschäftsführung des Zweckverbandes wird zwischen dem Zweckverband und dem Amt Schwarzenbek-Land eine Vereinbarung nach § 19a GkZ geschlossen.

§ 7**Verbandsumlage**

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes seinen Bedarf nicht decken, wird eine Umlage von den Verbandsmitgliedern (Verbandsumlage) erhoben.
- (2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.
- (3) Entsprechende Regelung zur Verbandsumlage enthält die Satzung des Zweckverbandes.

§ 8**Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist in der Satzung des Zweckverbandes geregelt.

§ 9**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen. Diese Kündigung bedarf der Schriftform. Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

§ 10**Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

§ 11**Kündigung**

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für diese Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass eine Vertragspartei das Festhalten an den ursprünglichen vertraglichen Regelungen nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende eines Jahres kündigen. § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Recht und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

§ 12**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sind oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Schwarzenbek, den

Gemeinde Elmenhorst

D.S.

Bürgermeisterin

Gemeinde Fuhlenhagen

D.S.

Bürgermeister

Gemeinde Grabau

D.S.

Bürgermeister

Gemeinde Groß Pampau

D.S.

Bürgermeister

Gemeinde Grove

D.S.

Bürgermeister

Gemeinde Kankelau

D.S.

Bürgermeister

Gemeinde Sahms

D.S.

Bürgermeister

Verbandssatzung

des „Zweckverbandes Kindertagesstätten Schwarzenbek-Land“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Versammlung vom _____ und Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Schwarzenbek-Land erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Elmenhorst, Fuhlenhagen, Grabau, Groß Pampau, Grove, Kankelau und Sahms bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kindertagesstätten Schwarzenbek-Land“. Er hat seinen Sitz in Schwarzenbek.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Kindertagesstätten Schwarzenbek-Land“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz - LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe der Errichtung und des Betriebs von Kindertageseinrichtungen für Kindertagesstätten im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG). Diese umfasst die Aufgaben der Errichtung und den Betrieb von:

- a) Krippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- b) Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

**§ 4
Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

**§ 5
Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

**§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7**Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
 2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.
 3. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt.
 4. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,00 € nicht übersteigt.
 5. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 3.000,00 €.
 6. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 250,00 € nicht übersteigt.
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

§ 8
Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ i. V. m. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss für zentrale Angelegenheiten

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Verbandsversammlung
-jeweils ein Mitglied pro Gemeinde sowie die
Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Personalwesen, Bau- und Grundstücks-
angelegenheiten, Vertragsangelegenheiten,
Kindertagesstättenbedarfsplanung

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 4 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

(3) Für jedes Ausschussmitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 9
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das GkZ etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10
Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Schwarzenbek-Land wahrgenommen.
- (2) Zur Deckung der Kosten erhält das Amt Schwarzenbek-Land einen Verwaltungskostenbeitrag. Näheres wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Amt Schwarzenbek-Land geregelt.

§ 11
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen und Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgendem Verteilungsschlüssel aufzubringen:
Verhältnis der im Kindergartenjahr für die Kinder der Verbandsmitglieder geleisteten Betreuungsstunden zueinander. Die Betreuungsstunden werden nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet.

§ 13**Verträge mit Mitgliedern der Versammlung**

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Versammlung oder der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Versammlung oder die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Versammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Versammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 100,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 14**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15**Änderung der Satzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder.

§ 16**Aufnahme neuer Vereinsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
und Aufhebung des Zweckverbandes**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 18**Rechtsstellung des Personals
bei Auflösung des Zweckverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 19**Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Lübecker Nachrichten, Ausgabe Herzogtum Lauenburg.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

....., den

**Zweckverband Kindertagesstätten Schwarzenbek-Land
Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher**

(Siegel)

(Verbandsvorsteher/in)